Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung, Recht,
Liegenschaften und Soziales

24.03.2011

V 48/2011

V o r l a g e

an den

R a t d e r S t a d t H e l m s t e d t

ü b e r d e n V e r w a l t u n g s a u s s c h u s s
u n d d e n A u s s c h u s s f ü r ö f f e n t l i c h e S i c h e r h e i t u n d O r d n u n g

Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt;
Allgemeines Plakatierungsverbot innerhalb der Wälle

Nachdem das Thema in verschiedenen politischen Gremien bereits andiskutiert worden war, hat in der Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit und Ordnung am 11.11.2010 eine breitere Diskussion zu den rechtlichen Möglichkeiten eines satzungsmäßigen Plakatierungsverbotes stattgefunden. Dabei ist von der Verwaltung dargelegt worden, dass sich mögliche Beschränkungen zumindest nicht ausschließlich auf Wahlplakatierungen beziehen dürften (was im Vorfeld ausschließlich Gegenstand der Diskussion gewesen ist) und dass gerade die grundgesetzlich geschützte Wahlwerbung der Parteien nicht zu sehr eingeschränkt werden dürfe. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind räumliche, zeitliche und/oder mengenmäßige Beschränkungen, die z. B. auf den Schutz historisch bedeutsamer Gebiete vor optischen Beeinträchtigungen gestützt werden könnten, durchaus möglich. Der ASO ist dieser Betrachtungsweise gefolgt und hat die Verwaltung beauftragt, eine satzungsmäßige Regelung vorzubereiten, die ein Plakatierungsverbot innerhalb des von den Wällen umgrenzten historischen Stadtkerns zum Inhalt hat.

Es bietet sich an, eine solche Regelung innerhalb der städtischen Sondernutzungssatzung zu treffen (alternativ wäre auch eine Regelung in der SOV denkbar gewesen), da jegliche Plakatierungen und das Aufstellen von „Werbereitern“ im öffentlichen Bereich genehmigungspflichtige Sondernutzungen darstellen. Innerhalb der Wälle kollidiert eine solche Regelung auch nicht mit den derzeitigen Standorten der städtischen Wahlplakattafeln, die den Parteien anlässlich der Wahlen zur Verfügung gestellt werden (diese befinden sich alle - wenn z. T. auch knapp - außerhalb der Wälle). Die Verwaltung schlägt daher vor, in die bisherige Sondernutzungssatzung einen zusätzlichen **§ 2 a** einzufügen, der innerhalb der Wälle eine Plakatierung und das Aufstellen von Werbe- und Informationstafeln (außer an der Stätte der Leistung bzw. vor dem eigenen Geschäftslokal) grds. verbietet.

Es ergeht daher folgender

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der 1. Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt vom 14.12.2007 wird beschlossen.

In Vertretung

gez. Junglas

(Junglas)

Anlage

Anlage zu V 48/2011

1.Satzung

zur Änderung der Sondernutzungssatzung

der Stadt Helmstedt vom 14.12.2007

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am .2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Sondernutzungssatzung

Zwischen § 2 und § 3 wird folgender

„§ 2 a

Allgemeiner Ausschluss von Sondernutzungen

Innerhalb und einschließlich des von den Wällen umgrenzten historischen Innenstadtbereiches gem. Anlage sind Plakatierungen i. S. des § 2 Abs. 1 Buschstabe b und außer an der Stätte der Leistung bzw. vor dem eigenen Geschäftslokal Werbe- und Informationstafeln i. S. des § 2 Abs. 1 Buchstabe a im Interesse des Schutzes vor optischer, städtebaulich unerwünschter Beeinträchtigung unzulässig.“

eingefügt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Helmstedt, den

(Eisermann)
Bürgermeister

Anlage: Plan Geltungsbereich der Satzungsänderung

